

GESUNDHEIT & RECHT

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen können die gleichen Sozialleistungen und sonstigen Hilfen in Anspruch nehmen wie andere Menschen. Denn nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Dieses individuelle Grundrecht bindet Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar in Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Institutionen. Auf Rechtsbeziehungen zwischen Privaten wirkt das Benachteiligungsverbot mittelbar, weil es bei der Auslegung des bürgerlichen Rechts zu berücksichtigen ist.

Zugunsten behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen gibt es zusätzlich besondere Bestimmungen im Sozialrecht, die gezielt auf deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gerichtet sind. Benachteiligungen sollen vermieden oder ihnen entgegengewirkt werden. Seit 1. Juli 2001 sind sie im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) systematisch erfasst.

Nicht zum Sozialrecht im engeren Sinn gehört das Behindertengleichstellungsgesetz, das am 1. Mai 2002 in Kraft trat. Diese Regelungen sollen das Benachteiligungsverbot über das Sozialrecht hinaus umsetzen und die Gleichberechtigung in vielen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens sichern (Beispiele: Barrierefreiheit, Gebärdensprache, behinderungsgerechte Gestaltung von Verwaltungsbescheiden, Verbandsklagerecht, ...).

„Behindert“ sind nach § 2 Abs. 1 SGB IX Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt.

Die gleiche Abweichung vom alterstypischen Zustand und die gleiche Funktionsbeeinträchtigung können zu sehr unterschiedlichen Teilhabebeeinträchtigungen führen. Der Verlust des linken Mittelfingers behindert eine Verwaltungskraft bei der Berufsausübung kaum, einen Geiger oder Klavierspieler dagegen sehr.

Schwere Schädigungen müssen sich nicht auf alle Lebensbereiche gleichermaßen auswirken. Die Beeinträchtigung in bestimmten Funktionen, kann die Leistungs- und Teilhabefähigkeit in anderen Lebensbereichen unvermindert fortbestehen lassen. Sozialrichter anerkennen z.B. Menschen mit Verwaltungs-/Sekretariatsberufen bei Bandscheibenvorfällen in der Regel keine Erwerbsunfähigkeit.

Deshalb ist immer auf die individuelle Fähigkeit des behinderten Menschen zu achten. Der Hilfebedarf kann bei einem Anderen mit gleicher Beeinträchtigung individuell sehr verschieden sein. Das verkennen viele Betroffene (... der hat doch das Gleiche wie ich und kriegt Rente ...).

Bei schwerbehinderten Menschen gem. § 2 Abs. 2 SGB IX beträgt der Grad der Behinderung mindestens 50. Sie müssen rechtmäßig in Deutschland wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier haben oder hier beschäftigt sein.

Die förmliche Feststellung ist keine Leistungsvoraussetzung für die besonderen Hilfen, die sich nach Art oder Schwere der Behinderung unterscheiden. Die Schwerbehinderung wird vom zuständigen Rehabilitationsträger bei seiner Entscheidung über die Sozialleistung individuell geprüft. Ist z.B nach dem Verlust eines Beines eine Umschulung für eine Verkäuferin notwendig, ist diese Umschulung eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Behinderte mit im Bedarfsfall besonderer Fördermodalität. Verliert dagegen ein Rollstuhlfahrer seinen Arbeitsplatz, weil sein Beruf auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr gefragt ist, erhält auch der behinderte Mensch die gleichen Leistungen nach SGB II oder SGB III (auch eine Umschulung) unter den gleichen Voraussetzungen wie ein nicht behinderter Mensch.

Eine Feststellung des Grades der Behinderung in einem förmlichen Verfahren nach dem SGB IX ist nur für die dort vorgesehenen besonderen Hilfen und Rechte sowie für steuerliche und sonstige Nachteilsausgleiche von Bedeutung.

Die besonderen Hilfen nach Teil 2 des SGB IX dienen dazu, den Betroffenen eine Beschäftigung zu sichern und ihre individuellen Voraussetzungen zu verbessern.

Das sind:

§§ 71 ff: Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber mit behinderten Menschen bzw. Ausgleichsabgabe.

§§ 81 ff: Benachteiligungsverbot

§§ 85 ff: besonderer Kündigungsschutz

§§ 93 ff: Schwerbehindertenvertretung im Betrieb

§§ 101 ff: finanzielle Leistungen der Arbeitsagenturen und Integrationsämter z.B. für Einrichtung behindertengerechter Arbeits- und Ausbildungsplätzen oder zum Ausgleich außergewöhnlicher betrieblicher Belastungen, ...

§ 125: bezahlter Zusatzurlaub

§ 124: Freistellung von Mehrarbeit auf Verlangen, u.a.

Die förmliche Feststellung nimmt das Versorgungsamt auf der Grundlage der vom BMAS herausgegebenen „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit“ vor. Ausgedrückt wird die Schwere der Einschränkung als Grad der Behinderung – GdB, und zwar in Zehnerschritten von 10 bis 100. Diese Feststellung wird generell getroffen und nicht bezogen auf einen konkreten Arbeitsplatz. Auf Antrag erhalten schwerbehinderte Menschen einen Ausweis, der den festgestellten GdB belegt und die Wahrnehmung von Rechten und Nachteilsausgleichen erleichtert.

Wenn Menschen mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30 infolge ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erhalten oder behalten können, werden

sie von der Agentur für Arbeit auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt.

Wenn trotz aller Hilfen keine Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist, bieten Werkstätten für behinderte Menschen eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt. Diese Menschen müssen jedoch nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können. In den Werkstätten muss sichergestellt werden, dass die Behinderten ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit erhalten, entwickeln, erhöhen oder wiedergewinnen können und sich dabei ihre Persönlichkeit weiterentwickelt. Die fachlichen Anforderungen sind in der Werkstättenverordnung geregelt.

Soweit Behinderte diese Beschäftigungsvoraussetzung für eine Werkstätte nicht oder noch nicht erfüllen, können sie in Einrichtungen, die der Werkstätte angegliedert sind, unter deren „verlängertem Dach“ aufgenommen werden. Es gibt auch ihnen einen strukturierten Tagesplan im Wechsel zwischen Wohnen und Arbeit.

Aufklärung, Auskunft und Beratung als Mittel zur Information werden auch als die sozialen Grundrechte bezeichnet, §§ 13,14,15 SGB I. Diese Aufgaben sind über § 22 SGB IX den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Außerdem Ärzten und Landesärzten nach §§ 61, 62 SGB IX sowie §§ 92 Abs. 1 Nr. 8, 112 Abs. 2 Nr. 4 SGB V sowie den Sozialämtern gem. § 10 SGB XII.

Mannheim, September 2009
Heike Rung-Braun, Rechtsanwältin